

## **Entgeltordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Benutzung des Krematoriums Reichenbach**

Auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155) und § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 29.11.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für das städtische Krematorium Reichenbach einschließlich der angrenzenden Räume Feierhalle, Abschiednahmeraum und Urnenfeerraum.

### **§ 2**

#### **Entgeltspflicht**

- (1) Für die Benutzung des Krematoriums Reichenbach sowie die Inanspruchnahme von Leistungen und Nutzung der Räume für Feierlichkeiten wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der aktuellen Entgeltliste (Anlage).

### **§ 3**

#### **Entgeltschuldner/in**

- (1) Schuldner/in des Entgeltes ist der/die Auftraggeber/in oder der/die zur Zahlung der Leistung gesetzlich Verpflichtete.
- (2) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht im Falle der Antragstellung und Bestätigung durch das Krematorium. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird nach der Vollendung der Leistung bzw. nach Nutzung der Räumlichkeiten innerhalb des angegebenen Zahlungsziels fällig. Die Aufforderung erfolgt durch Ausstellen eines Bescheides (Rechnungslegung).

### **§ 5**

#### **Ermäßigung**

Bei Bar-, EC-Kartenzahlung oder Bankeinzug der Entgelte innerhalb von 8 Tagen ab Bescheiddatum gewährt das Krematorium auf alle Entgelte der Entgeltliste eine Ermäßigung von 5 % auf den Nettobetrag.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, den 30.11.2010

Dieter Kießling  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
Entgeltliste

**Entgeltliste der Stadt Reichenbach im Vogtland  
für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Reichenbach einschließlich der  
Nutzung der Räume für Feierlichkeiten**

Das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig. Die Höhe der Mehrwertsteuer bemisst sich nach dem jeweils gültigen Steuersatz. In der Entgeltliste ist das Nettoentgelt ausgewiesen.

1. Einäscherung inkl. Aschekapsel und Einstellung in die Kühlzelle	
1.1. einer/eines Verstorbenen älter als 2 Jahre	185,00 Euro
1.2. eines Kindes bis 2 Jahre (einschl. Fehlgeburt)	92,50 Euro
2. Postversand von Urnen (Inland)	23,00 Euro
3. Benutzung der Räume für Feierlichkeiten inkl. Heizung, Beleuchtung und Nutzung der Tonanlage	
3.1. Feierhalle bis 30 min	92,00 Euro
3.1.1. für jede weiteren angefangenen 15 min	23,00 Euro
3.2. Abschiednahmeraum bis 15 min	66,00 Euro
3.2.1. für jede weiteren angefangenen 15 min	22,00 Euro
3.3. Urnenfeierraum bis 15 min	26,00 Euro
3.3.1. für jede weiteren angefangenen 15 min	9,00 Euro
4. Vorübergehende Einstellung einer Leiche ohne anschließende Einäscherung, pro Tag	10,00 Euro
5. Teilnahme von einem oder mehreren Angehörigen bei der Einäscherung	50,00 Euro

***Bekanntmachungsvermerk:***

Vorstehende Entgeltordnung wurde am 12.12.2010 im „Reichenbacher Anzeiger“ Nr. 17/10 öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, den 13.12.2010

Dieter Kießling  
Oberbürgermeister